



**Motion von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner  
betreffend Verbot von Sexualunterricht an den öffentlichen Schulen und Kindergärten  
vor der 5. Primarschule  
(Vorlage Nr. 2076.1 - 13880)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 15. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner, beide Zug, fordern den Regierungsrat mit der am 5. September 2011 eingereichten Motion auf, die Schulgesetzgebung derart anzupassen, dass Sexualunterricht frühestens ab der 5. Primarklasse erteilt werden dürfe und den Erziehungsberechtigten zu erlauben sei, ihr Kind von diesem Unterricht dispensieren zu lassen. Die Motionäre begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen damit, dass mit der Einführung des Lehrplans 21 eine staatliche, lehrplanmässig verbindliche Sexualaufklärung auf der Basisstufe an den öffentlichen Schulen umgesetzt werde. Abgesehen von strafrechtlichen Normen gebe es keine gesellschaftlich gültigen Normen im Sexualbereich, die vom Staat definiert werden könnten. Die Weitergabe eigener weltanschaulicher, religiöser und moralischer Überzeugungen der Eltern an ihre Kinder gehöre zum Kernbestandteil des Erziehungsrechts. Der Staat habe verfassungsrechtlich garantierte Freiheitsrechte, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren. Ein zu früher Sexualunterricht greife in diese Rechte ein. Zudem gälte es zu beachten, dass das Schulgesetz das Bestreben festhalte, die Kinder nach christlichen Grundsätzen zu erziehen. Mit einem Verbot des Sexualunterrichts vor Beginn der 5. Primarschule werde gewährleistet, dass die genannten Freiheitsrechte vor dem Eingriff durch einen ideologisch gefärbten staatlichen Sexualunterricht bestmöglich geschützt würden.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag und gliedert den Bericht wie folgt:

1. In Kürze
2. Situation im Kanton Zug
3. Beantwortung Motion
4. Antrag

**1. In Kürze**

**Der Regierungsrat will den Sexualkundlichen Unterricht nicht verbieten**

**Die von zwei Kantonsräten der SVP eingereichte Motion will den Sexualkundlichen Unterricht vor der 5. Primarklasse verbieten und den Eltern grundsätzlich ein Dispensationsrecht von diesem Unterricht für ihre Kinder einräumen. Beides lehnt der Regierungsrat ab. An den Schulen im Kanton Zug gibt es keinen systematischen Sexualunterricht und Schülerinnen und Schüler sollen nicht von der allgemeinen Schulpflicht dispensiert werden. Er beantragt daher, die Motion sei nicht erheblich zu erklären.**

## **Kein systematischer Sexualunterricht an den Schulen im Kanton Zug**

Bis heute hat es im Kindergarten und in der Primarschule keinen systematischen Sexualunterricht gegeben. Es gibt auch kein Fach "Sexualkunde". Die Lernziele in der Primarschule, die das Thema Sexualität behandeln, sind heute im Lehrplan "Mensch und Umwelt" zu finden. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Um diese Lernziele zu erreichen, ist weder der Einsatz einer Sexbox notwendig noch vorgesehen.

## **Keine Dispensation bei der allgemeinen Schulpflicht**

Die Erziehungsrechte der Eltern sind mit den erwähnten Vorgaben gewahrt und werden das auch zukünftig sein. Die allgemeine Schulpflicht sieht keine Dispensationsmöglichkeit für einzelne Fächer oder für einzelne Themen vor. Eine solche wäre auch schwierig zu handhaben.

## **2. Situation im Kanton Zug**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss § 14 Abs. 1 sowie § 65 Abs. 3 Bst. a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) erlässt der Bildungsrat die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen. Diese Zuständigkeit des Bildungsrates besteht unabhängig vom geplanten Lehrplan 21.

Das Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) regelt in § 3 die Verbindlichkeit der Lehrpläne. Die Lehrpläne dienen den Lehrpersonen als Grundlage für den Unterricht (Abs. 1). Die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele sind verbindlich. Sie bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll (Abs. 2).

Die Erteilung von sexualkundlichem Unterricht ist auch im Lehrplan geregelt. Diesen zu erlassen, ist in der Kompetenz des Bildungsrates. Inhaltlich verlangen die Motionäre diese Kompetenz im Gesetz einzuschränken und dem Zuständigkeitsbereich des Bildungsrates zu entziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Motion ein geeignetes parlamentarisches Instrument.

### **2.2. Aktueller Lehrplan - Unterrichtsgestaltung**

Im Lehrplan des **Kindergartens** werden die Leitideen und Richtziele in Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz unterteilt. Im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz werden Richtziele wie *Selbstständiges Handeln und Selbstvertrauen weiterentwickeln, Wahrnehmungsfähigkeit differenzieren, Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme weiterentwickeln, Werthaltungen erfahren, aufbauen, Verständnis für die Verschiedenartigkeit von Menschen entwickeln* (S. 7-19) aufgeführt. Diese Richtziele unterstützen Kinder im Kindergartenalter im Lernen, sich in Bezug auf ihren eigenen Körper gegenüber Dritten abzugrenzen und Nein sagen zu können. Dies dient dem unmittelbaren Schutz ihrer körperlichen und seelischen Integrität. Diejenigen Lernziele in der **Primarschule**, die in Richtung Sexualität gehen, sind heute im Lehrplan "Mensch und Umwelt" zu finden. Im Arbeitsfeld "Gesunder / kranker Mensch" muss das Grobziel 1: *Den eigenen Körper erfahren, seine Bedürfnisse, Reaktionen und Funktionen kennen* bis zum Ende der Primarschulzeit bearbeitet werden. Die sorgfältige Behandlung der entsprechenden Themen erfolgt sachlich, einfühlsam, stufen- und altersgerecht. Die Gleichberechtigung der sexuellen Ausrichtungen ist kein Thema im aktuell gültigen Lehrplan des Kindergartens und der Primarschule.

### 3. Beantwortung Motion

#### 3.1. Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 wird zurzeit erarbeitet. Der Lehrplanentwurf wird 2013 in einer breiten Konsultation öffentlich diskutiert werden können. Dann wird man auch über die Angemessenheit der sexualkundlichen Inhalte für die einzelnen Schulstufen sprechen können. Voraussichtlich 2014 werden die Kantone über die Einführung entscheiden. Ein Fach Sexualkunde ist im Lehrplan 21 jedoch nicht vorgesehen (vgl. Grundlagenbericht unter [www.lehrplan.ch](http://www.lehrplan.ch) sowie die Medienmitteilung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 16. Juni 2011 unter [www.lehrplan.ch/medien](http://www.lehrplan.ch/medien)), auch nicht ab der 5. Primarklasse. Es wird Aufgabe der Fachbereichsteams sein, das Thema analog zum bisherigen Zuger Lehrplan im Fach Mensch und Umwelt so aufzuarbeiten, dass die Schülerinnen und Schüler altersgerecht lernen, ihren Körper zu verstehen und sich mit seinen Veränderungen vertraut zu machen, wozu auch das Thema "Sexualität" gehört. Die Lehrpersonen müssen die sensiblen Inhalte mit der nötigen Sorgfalt behandeln, so wie sie es auch heute tun. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz hält fest, dass die Behauptungen, mit dem Lehrplan 21 solle Sexualkunde im Kindergarten verankert werden, falsch sind. Für die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren ist klar, dass die primäre Verantwortung für die Sexualerziehung auch in Zukunft bei den Eltern liegen wird. Die Schule soll die Eltern bei dieser Aufgabe wie bisher im Rahmen des Sexualkundeunterrichts alters- und stufengerecht unterstützen.

#### 3.2. Unterrichtshilfen

Wie zu vielen Unterrichtsthemen stehen auch für sexualkundliche Themen Unterrichtshilfen zur Verfügung. Die Lehrmittelzentrale des Kantons Zug bietet zwar keine entsprechenden Lehrmittel an. Im Bildungsraum Zentralschweiz (vgl. Lehrplannavigation ZEBIS.ch) wird auf das Lehrmittel "Sexualität und Liebe" (Bd. 1 und Bd. 2) aus dem Verlag Rudolf Mühlemann, Weinfelden, hingewiesen. Das Didaktische Zentrum des Kantons Zug (DIZ) hat die Handreichung "Mann + Frau" (Verlag Tessloff, Nürnberg) für das Alter 7 bis 9 im Angebot. Zudem steht eine Orientierungsarbeit (Grobziel *Gesunder Mensch / kranker Mensch*) der Bildungsplanung Zentralschweiz zur Verfügung. Alle Lehrmittel wurden sorgfältig evaluiert bzw. in der Zentralschweiz selber erarbeitet (Orientierungsarbeit) und genügen zur Erarbeitung der sexualkundlichen Themen gemäss Lehrplan vollauf. Die von den Motionären angesprochene Sexbox, die in den Schulen des Kantons Basel-Stadt Verwendung findet, ist nicht ein Hilfsmittel, das für die Behandlung der sexualkundlichen Themen gemäss unseren Lehrplänen eingesetzt wird. Sie hat auch mit dem Lehrplan 21 nichts zu tun. Die Sexbox geht zurück auf eine Initiative des Bundesamtes für Gesundheit, welches eine flächendeckende und verbindliche Verankerung von Sexualpädagogik inkl. HIV-Prävention in den Lehrplänen der Schweizer Volksschulen möchte. Die Übernahme dieser Zielsetzung bzw. der generelle Einsatz der Sexbox setzt auf jeden Fall entsprechende kantonale Beschlüsse voraus. Entsprechendes ist im Kanton Zug nicht vorgesehen.

#### 3.3. Bildungs- und Erziehungsauftrag und Freiheitsrechte

Es gehört zum Auftrag der Volksschule, dass der Unterricht von allen Kindern unabhängig von ihrem religiösen oder kulturellen Hintergrund besucht werden kann. § 3 des Schulgesetzes hält zum Bildungs- und Erziehungsauftrag fest, dass die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder diene. In diesem Sinn fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbständigen, lebensfrohen, charaktvollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zu-

kunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet. Die Familie ist der Ort, wo Eltern ihren Kindern familiäre Werte und Normen vorleben. Eltern sind in der Sexualerziehung daher die ersten Ansprechpersonen. Die Schule hat einen ergänzenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Bezug zur eigenen und fremden Sexualität darf nicht dem Zufall, den Medien, dem Internet oder den Schulkameraden und -kameradinnen überlassen werden. Der Regierungsrat erachtet es daher nach wie vor als angemessen und richtig, dass die Schülerinnen und Schüler altersgerecht lernen, ihren Körper zu verstehen und sich mit seinen Veränderungen während der Pubertät vertraut zu machen, wozu auch das Thema "Sexualität" gehört. Von der Schule wird verlangt, dass sie die Kinder und Jugendlichen dazu erzieht, die geltenden Normen und Werte zu achten und einzuhalten. Auch im Bereich der Sexualität gibt es Normen und Werte, die, wie in der Begründung der Motion erwähnt, abhängig sind von den weltanschaulichen, religiösen und moralischen Überzeugungen. Das ist aber nicht nur im Bereich der Sexualität so, sondern zieht sich durch die ganze pädagogische und bildende Arbeit. Die im Lehrplan festgehaltenen Ziele und Inhalte sind verbindlich und müssen von den Lehrpersonen im Unterricht umgesetzt werden. Eine Dispensation vom Unterricht, in welchem Inhalte gemäss Lehrplan vermittelt werden, ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

die Motion von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Verbot von Sexualunterricht an den öffentlichen Schulen und Kindergärten vor der 5. Primarschule vom 5. September 2011 (Vorlage Nr. 2076.1 - 13880) als nicht erheblich zu erklären.

Zug, 15. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart